

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. MARIEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: Änderung Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Marien vom 09.12.2025, mit der die Wassergebührenordnung vom 05. Dezember 2019 geändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

Die Wassergebührenordnung vom 5. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 der Gebührenordnung soll lauten:

„Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 21,53 (€ 19,57 + 10% USt. in der Höhe von € 1,96) pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.228,50 (€ 2.935,00 + 10 % USt. in der Höhe von € 293,50) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m².“

2. § 4 Abs.2 der Wassergebührenordnung soll lauten:

„Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, in Abhängigkeit des Durchmessers je Hausanschlussleitung, in Höhe von

bis einschließlich Hausanschluss DN 25	€ 12,92 (€ 11,75 + 10 % USt. in der Höhe von € 1,17)
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40	€ 27,34 (€ 24,86 + 10 % USt. in der Höhe von € 2,48)
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50	€ 49,72 (€ 45,20 + 10 % USt. in der Höhe von € 4,52)
größer Hausanschluss DN 50	€ 109,67 (€ 99,70 + 10 % USt. in der Höhe von € 9,97)

monatlich festgesetzt. In dieser Grundgebühr ist die Zählergebühr enthalten.“

3. § 4 Abs.3 der Wassergebührenordnung soll lauten:

„Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro Kubikmeter € 3,12 (€ 2,84 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,28) des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.“

4. § 5 Abs.2 der Wassergebührenordnung soll lauten:

„Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke, in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung, jedenfalls monatlich

bis einschließlich Hausanschluss DN 25	€ 9,74 (€ 8,85 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,89)
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40	€ 21,70 (€ 19,73 + 10 % USt. in der Höhe von € 1,97)
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50	€ 38,40 (€ 34,91 + 10 % USt. in der Höhe von € 3,49)
größer Hausanschluss DN 50	€ 94,67 (€ 86,06 + 10 % USt. in der Höhe von € 8,61)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Lazelsberger